



## WETTBEWERBS RECHT

### Irreführende Negativwerbung für Nulltarifhörgeräte

Im Zuge der stetigen Vergrößerung seines Sortiments hat ein ursprünglich zur Versendung von Kaffee gegründetes Unternehmen mit Sitz in Hamburg kürzlich Hörgeräte angeboten – in Kooperation mit einem bundesweit tätigen Hörakustikunternehmen. Auf der Webseite des „Kaffeerösters“ wurde dafür zu Jahresbeginn mit einem Vergleich unterschiedlicher Zahlungsstufen von Hörgeräten geworben. Demnach sollten die beiden Zuzahlungsgeräte „die Unterhaltung mit mehreren Personen“ beziehungsweise „die Unterhaltung überall (...) – auch in großen Gesellschaften“ ermöglichen. Das ebenfalls angebotene „Marken-Hörgerät zum Nulltarif“ eignete sich den Angaben im Internet zufolge nur für die „problemlose Unterhaltung zu zweit“.

Die Werbung vermittelte insgesamt den Eindruck, Mehraufwendungen in Höhe von 999 beziehungsweise 1.999 Euro für eine beidseitige Versorgung zahlen zu müssen, um überhaupt an Unterhaltungen in Gruppen beziehungsweise bei lauten Nebengeräuschen teilnehmen zu können, mit einer Basisversorgung „zum Nulltarif“ hingegen im Grunde nicht gesellschaftsfähig zu sein. Das erwies sich jedoch gerade mit Blick auf die Anhebung der Festbeträge zum 1. November 2013 und der damit verbundenen Verbesserung des technischen Standards im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich Versicherter als falsch – zumal das kooperierende Hörakustikunternehmen demselben Nulltarifhörgerät auf der eigenen Website „ein gutes Sprachverstehen auch in lauten Umgebungen“ attestierte.

Die Wettbewerbszentrale hat die entsprechende Werbung daher wegen Verstoßes gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG abgemahnt. Das Hamburger Unternehmen gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und stellte seine Werbung um.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann,  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*